

### **SATZUNG für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Benutzungssatzung)**

vom 22. Mai 1997 (MP und VBI Nr. 143 vom 25. Juni 1997)

Änderung vom 8. Oktober 1997 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16 vom 19. November 1997)

Änderung durch Satzung vom 23. November 2001 (MP und FVBI Nr. 39 vom 15. Februar 2002)

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

#### **I. Abschnitt Aufgabengliederung**

##### **§ 1**

##### **Aufgabe**

(1) Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg betreibt als öffentliche Einrichtung eine Sing- und Musikschule (Schule).

(2) Aufgabe der Schule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

(3) Über die Aufnahme von Erwachsenen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich insbesondere nach der Ausbildungskapazität, der Schulorganisation, der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers sowie der Reihenfolge der Anmeldungen. Personen, die keinem Verbandsmitglied angehören, haben keinen Anspruch auf Aufnahme.

##### **§ 2**

##### **Aufbau**

Die Schule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Schule. Förderklasse und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

##### **§ 3**

##### **Musikalische Grundfächer**

##### **1. Musikalische Früherziehung**

1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der üblichen Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert 2 Jahre und umfasst 1 Unterrichtsstunde pro Woche.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 - 12 Kindern erteilt.

1.3 Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

##### **2. Musikalische Grundausbildung**

2.1 In die Musikalische Grundausbildung werden Kinder 1 Jahr vor der üblichen Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert 1 Jahr und umfasst eine Unterrichtsstunde pro Woche.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 10 - 15 Kindern erteilt.

2.3 Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

##### **3. Elementare Singklasse**

3.1 In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.

3.2 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.

3.3 Der Unterricht wird in Klassen von 15 bis 20 Kindern mit einer Unterrichtsstunde pro Woche erteilt.

3.4 Die Singklasse kann vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt werden.

3.5 Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

##### **4. Elementare Hörerziehung**

4.1 Die elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht. Sie beinhaltet insbesondere

- Singen und elementare Musikübung,
- Rhythmisch-musikalische Erziehung,
- Gehörbildung,
- Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte.

4.2 Die Gestaltung der Kurse richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen aus.

##### **§ 4**

##### **Vokalunterricht**

##### **1. Singklassen, Kinderchor, Jugendchor**

1.1 Die Singklassen des Bereichs Musikalische Grundfächer werden vom dritten Unterrichtsjahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

1.2 Der Unterricht wird in der Regel in Klassen von 10 - 20 Kindern erteilt und umfasst eine Unterrichtsstunde pro Woche.

1.3 Etwa vom vierten Unterrichtsjahr an wird die Singklasse als Kinderchor und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.

##### **2. Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor**

2.1 Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

##### **§ 5**

##### **Instrumentalunterricht**

(1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbil-

## 8.2.4

dung oder die Singklasse mindestens ein Jahr besucht haben; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- Jugendliche
  - Erwachsene, denen gem. § 1 Ziff. 3 der Schulbesuch gestattet wurde.
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Schule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

### § 6

#### **Ensemble- und Ergänzungsfächer**

- (1) Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe können an einem Ensemble- und Ergänzungsfach (z. B. Chor, Orchester, Kammermusik) teilnehmen.
- (2) Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Schulleitung vor.

### § 7

#### **Förderklasse**

- (1) Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Ausbildung umfasst in der Regel vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
- Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
  - Ensemblefach: 1 Wochenstunde
  - Gehörbildung/Musiklehre/Elementare Hörerziehung: 1 Wochenstunde.
- (3) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiter belegt werden können.
- (4) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Geschäftsleiter.
- (5) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
- (6) Ein Ausschluss aus der Förderklasse ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

### § 8

#### **Ergänzende Einrichtungen**

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Abteilungen 1 - 5 nicht eingefügt werden sollen oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert durch die Schulleitung festgelegt. Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Musiktheater.

## II. Abschnitt

### **Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb**

#### § 9

##### **Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

#### § 10

##### **Unterrichtsdauer**

Die Unterrichtsdauer beträgt eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Woche, soweit in dieser Satzung oder von der Schulleitung nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

#### § 11

##### **Anmeldung/Aufnahme**

- (1) Anmeldungen sind vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (§ 9) an die Geschäftsstelle zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Schule rechtswirksam.
- (2) Ersatzanmeldungen für ausscheidende Schüler sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig.
- (3) Während der Früherziehungskurse und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Lehrkraft hält Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind. Über die Weiterführung des Unterrichts entscheidet im Zweifel die Schulleitung.

#### § 12

##### **Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Während des Schuljahres kann der Schüler, außer bei schriftlich begründetem, zwingenden Anlass (z. B. Wegzug, lange Krankheit), nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Schule ausscheiden.
- (2) Die Schule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Fortsetzung des Unterrichts von der Schulleitung nicht für sinnvoll erachtet wird (z. B. häufige Abwesenheit, fehlende Eignung) oder der Gebührenschuldner trotz Mahnung keine Zahlung leistet.
- (3) Ziffern 1 bis 2 gelten entsprechend für den Besuch einzelner Unterrichtsfächer.

#### § 13

##### **Verhinderung und Unterrichtsausfall**

- (1) Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Schule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Schule zurück und muss nicht zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten werden.
- (2) Unterrichtsstunden, die aus vom Zweckverband nicht zu vertretenden Umständen ausfallen, müssen nicht zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten werden. Bei

## 8.2.4

einem zusammenhängenden krankheitsbedingten Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden nach § 10, wird die Unterrichtsgebühr nach § 1 Gebührensatzung um 1/10 pro vollen Unterrichtsmonat ermäßigt. Unterrichtsfreie Tage finden keine Berücksichtigung.

### § 14

#### **Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Schule angewiesenen Räumen statt.

### § 15

#### **Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Die Veranstaltungen der Schule sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteile des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

(2) Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

(3) Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Schule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

### § 16

#### **Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Schule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

### § 17

#### **Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Schule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

### § 18

#### **Verhalten in der Schule, Aufsicht**

(1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.

(2) Alle Einrichtungen in der Schule sind pfleglich zu behandeln. Es gilt die im jeweiligen Unterrichtsraum gültige Hausordnung.

(3) Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

(4) Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Schüler auf dem Weg zum und vom Unterrichtsraum zu sorgen. Der Zweckverband haftet nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

### § 19

#### **Schlussbestimmung**

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. August 1997 in Kraft.